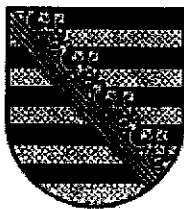


42

Eingang in der  
Geschäftsstelle:

18.6.2013



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 220 Cs 207 Js 6479/13

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

geboren am [redacted], [redacted] Staatsangehörigkeit: [redacted] wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Mark Feilitzsch, Adlergasse 1a, 01067 Dresden

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Dresden - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 22.05.2013, an der teilgenommen haben

Richter Hofmann

als Strafrichter

Rechtsreferendar

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Feilitzsch, Dresden

als Verteidiger

Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig der Beleidigung.

Der Angeklagte wird zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15 EUR verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Angewandte Vorschriften:**

**§§ 185, 194 StGB**

44

## Gründe

I.

Der am ..... geborene Angeklagte ist ledig und derzeit :

Der Angeklagte ist strafrechtlich bisher wie folgt in Erscheinung getreten:

1.

.....07 Staatsanwaltschaft F

Rechtskräftig seit:

Tatbezeichnung: Fahrlässige Körperverletzung

Datum der (letzten) Tat: ..... 007

Angewendete Vorschriften: StGB § 223, § 229, § 230

Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG.

2.

..... AG

Rechtskräftig seit: .....2012

Tatbezeichnung: Diebstahl

Datum der (letzten) Tat: ..... 2011

Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1

10 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

## II.

Am 16.07.2012 hielten sich anlässlich der Rückführung von zwei ausländischen Staatsangehörigen eine Menge von ca. 80 Personen vor dem Haupteingang der JVA Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden auf. Die Menschenmenge versammelte sich, um gegen die geplante Abschiebung zu demonstrieren. Im Rahmen dessen wurden einige Banner entfaltet. Der Angeklagte und einige andere Teilnehmer dieser Versammlung riefen gegen 10:33 Uhr lautstark "Nazis morden, der Staat schiebt ab, das ist das gleiche Rassistenpack". Während der Angeklagte dies rief, stand er in einem Abstand von etwa 1,50 m vor dem Zeugen POM [ ] und schaute diesen direkt an. Im Anschluss daran und ohne seinen Blick vom Zeugen Kruse abzuwenden, rief der Angeklagte lautstark "Genau du". Der Angeklagte war während dieses Vorgangs nicht verumumt. Im Rahmen dieser Ansammlung von Menschen waren auch einige Vertreter der Presse anwesend. Auf diese Weise wollte der Angeklagte seine Missachtung gegenüber dem Zeugen [ ] ausdrücken.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

## III.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten beruhen auf den in der Hauptverhandlung erhobenen Personalien, weitere Angaben wollte der Angeklagte nicht machen.

Die Feststellungen zur Sache beruhen auf der durchgeführten Beweisaufnahme und dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug, auf den vollinhaltlich Bezug genommen wird.

Der Zeuge [ ] schilderte den Vorgang im Sinne der getroffenen Feststellungen. Er sagte aus, dass er im Rahmen einer Rückführung von zwei türkischen Staatsangehörigen die zum Flughafen verbracht werden sollten zur Absicherung eingesetzt worden sei. Es habe eine Demo gegeben vor der JVA Dresden. Es habe eine große Ansammlung von Menschen gegeben und zudem sei auch reichlich Presse anwesend gewesen. Er habe bereits eine längere Zeit dort gestanden und der Angeklagte sei ihm bereits schon bei der Räumung durch die Landespolizei aufgefallen, da er immer wieder dicht an die Absperrlinie herangekommen sei und Banner entfaltet habe. Nachdem die Versammlung bereits einige Stunden andauert habe, habe es Sprechchöre gegeben. Dabei sei der im hiesigen Verfahren in Rede stehende Spruch (Nazis morden, der Staat schiebt ab, das ist das gleiche Rassistenpack) gefallen. Dies habe der Angeklagte mit einigen anderen Versammlungsteilnehmern gerufen, wobei er ihm etwa 1,50 m

gegenüberstand und die ganze Zeit in die Augen gesehen. Der Angeklagte habe ihn aggressiv angesehen und im Anschluss an diesen Spruch zu ihm gesagt: "Genau du". Der Angeklagte habe nur ihn und niemand anderes meinen können und er habe sich als Rassist und Nazi beleidigt gefühlt. Demnach habe der Zeuge Meldung an seinen Zügler erstattet, woraufhin der Angeklagte aus der Gruppe herausgenommen sei und Personalien aufgenommen worden seien. Im Vorfeld habe es bereits Wortwechsel zwischen den Demonstranten und den Beamten gegeben und der Zeuge könne nicht ausschließen, dass sich Polizisten auch in der Du-Form geäußert haben könnten.

Die Aussage des Zeugen [Name] war glaubhaft und in sich schlüssig. Tatsachen, welche dessen Glaubwürdigkeit in Zweifel ziehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Zeuge K [Name] schilderte den Vorgang ohne Belastungseifer und räumte einen Irrtum im Rahmen von dessen dienstlicher Erklärung ein, welches jedoch lediglich ein Randdetail betraf.

Zudem ergibt sich der festgestellte Sachverhalt ebenso wie es der Zeuge geschildert hatte aus dem in Augenschein genommenen Einsatzvideo vom Tattag zur Uhrzeit von etwa 10.33 Uhr. Auf diesem Video ist eine Gruppe von Demonstranten zu erkennen und der Angeklagte, welcher sich zunächst hinter einem Banner verstreckte, sodann riefen mehrere Personen dieser Versammlung, darunter auch der Angeklagte im Chor: "Nazis morden, der Staat schiebt ab, das ist das gleiche Rassistenpack", wobei er bei der letzten Wiederholung des Spruches hinter dem Banner zum Vorschein kam und dem Zeugen [Name] direkt ins Gesicht schaute. Sodann ist zu erkennen, dass der Angeklagte den Zeugen Kruse mit weit aufgerissenen Augen anschaute und sagte "Genau du". Im Anschluss daran ist zu erkennen wie sich der Angeklagte vom Zeugen abwendet. Dabei hat auch der Zeuge [Name] den Angeklagten auf dem Video eindeutig identifizieren können und sich selbst auch wiedererkannt, da dies anhand auf seiner Dienstkleidung angebrachten Nummer nachzuvollziehen sei und er sich noch gut an diesen Vorfall erinnern könne. Auf dem in Augenschein genommenen Video ist tatsächlich eine Nummer auf der Dienstkleidung des Zeugen Kruse, an welchen sich der Angeklagte wendete mit seinen Aussagen, zu erkennen.

#### IV.

Der Angeklagte hat sich damit der Beleidigung gem. §§ 185, 194 StGB schuldig gemacht.

Die festgestellten Äußerungen des Angeklagten gegenüber dem Zeugen K [Name] stellen einen Angriff auf die Ehre des Zeugen [Name] durch Kundgabe von Missachtung dar. Zunächst ist die Äußerung des Angeklagten auszulegen. Dabei ist vom objektiven Sinngehalt auszugehen, wie

ihn ein unbefangener verständiger Dritter verstehen würde, wobei Grundlage der Auslegung stets der Wortlaut ist. Weiter berücksichtigt werden dabei auch die Begleitumstände der Äußerung. Mit seiner Äußerung "Nazis morden, der Staat schiebt ab, das ist das gleiche Rassistenpack" kam auch angesichts der Rahmenbedingungen, unter denen die Äußerung zustandekam nur eine Deutungsmöglichkeit ernsthaft in Betracht. Ein neutraler Dritter musste das so verstehen, dass das NS-Regime Menschen ermordete, der Staat Menschen abschiebt und dies ein gleichgelagertes Unrecht darstellt. Das Ermorden von Menschen unter dem NS-Regime ist genauso rassistisch motiviert wie das Abschieben von Menschen zu heutiger Zeit. Im Zusammenhang mit der Äußerung gegenüber dem Zeugen I : "Genau Du" konnte auch ein verständiger Dritter den Satz nur so verstehen, dass der Zeuge I : welcher die Abschiebung von 2 ausländischen Bürgern in seiner staatlichen Funktion als Polizist absichern sollte gemeint war und die vorangegangene Äußerung explizit auf diesen als Person bezogen werden sollte. Demnach war es aus Sicht eines verständigen Dritten nur so zu verstehen, dass der Zeuge I persönlich als Rassist bezeichnet werden sollte vom Angeklagten, da dieser eine staatliche Abschiebemaßnahme aktiv unterstützte, was das gleiche sei wie das ermorden von Menschen zu NS-Zeiten. Angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte während beider Äußerungen dem Zeugen I : in einem Abstand von etwa 1,50 m direkt in die Augen schaute, konnte er nur diesen persönlich gemeint haben in der eben dargestellten Deutungsmöglichkeit seiner Äußerung. Dass der Zeuge I : als Rassist dargestellt wurde seitens des Angeklagten war auch objektiv geeignet, den Zeugen I : in seiner Ehre zu verletzen, der dies auch subjektiv als ehrverletzend empfand. Insofern kam es dem Angeklagten auch darauf an, gerade den Zeugen I : in seinem sozialen Geltungsanspruch herabzusetzen und so seine Missachtung diesem gegenüber zum Ausdruck zu bringen. Dies ergibt sich aus der Konkretisierung in Form des Anschauens I : in Verbindung mit der Aussage "Genau Du", wodurch die eher allgemein gehaltene Aussage "Nazis morden, der Staat schiebt ab, das ist das gleiche Rassistenpack" explizit auf die Person des Zeugen I : bezogen wurde.

Die Äußerungen des Angeklagten waren auch nicht gerechtfertigt, da diesem insofern kein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht. Insbesondere war das Verhalten des Angeklagten nicht gem. § 193 StGB zu rechtfertigen. Im vorliegenden Fall waren die einander entgegenstehenden konkreten Interessen des Zeugen I : und des Angeklagten gegeneinander abzuwägen. Das Interesse des Angeklagten bestand darin, im Rahmen einer Demonstration gegen die Abschiebung von zwei Personen seine Meinung dergestalt kundzutun, dass er das staatliche Verhalten in diesem Fall aufs Schärfste verurteilte. Das Interesse des Zeugen I : bestand darin, in seinem Recht auf persönliche Ehre und des persönlichen Geltungsanspruchs nicht

verletzt zu werden. Insofern waren die Rechtsgüter der Meinungsfreiheit und der persönlichen Ehre im konkreten Fall gegeneinander abzuwägen. Eine Rechtfertigung würde voraussetzen, dass das vom Täter verfolgte Interesse höher zu bewerten ist, als das des Verletzten. Diese Voraussetzungen sind angesichts der konkreten Tatumstände nicht gegeben. Dem Angeklagten kam es gerade durch die Konkretisierung "Genau Du" darauf an, eine ganz bestimmte Person herabzuwürdigen. Dies war weder erforderlich noch das angemessene Mittel um seine Meinung über das staatliche Vorgehen im Rahmen dieser Abschiebung kundzutun. Vielmehr wäre es vollkommen ausreichend gewesen, die Aussage "Nazis morden, der Staat schiebt ab, das ist das gleiche Rassistenpack" in dieser allgemein gehaltenen Form zu tätigen. Angesichts des erheblichen medialen Interesses an der großen Ansammlung von Personen war die Ehrverletzung des Zeugen von einer Vielzahl von Personen wahrnehmbar und insofern eine ganz erhebliche Verletzung seiner persönlichen Rechte. Diese konkrete Herabwürdigung hat der Zeuge auch nicht etwa deshalb hinzunehmen, da er als Polizist berufsbedingt mehr aushalten muss als ein durchschnittlicher Bürger. Ein nachvollziehbares Interesse des Angeklagten gerade den Zeugen persönlich anzugreifen ist nicht ersichtlich. Schließlich war ebenso wie der Zeuge eine Vielzahl von weiteren Beamten zur Absicherung der Abschiebung eingesetzt und in gleicher Weise tätig wie der Zeuge. Bei der Abwägung hat das Gericht gewürdigt, dass der Meinungsäußerungsfreiheit in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung ein sehr hoher Stellenwert beizumessen ist und gerade herabsetzende Werturteile in Bezug auf staatliche Bedienstete und deren Vorgehensweise und das damit verbundene Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf zu kritisieren zum Kernbereich der Meinungsfreiheit gehört. Wenn man die gegenüberstehenden Grundrechte des Zeugen und des Angeklagten in einen möglichst schonenden Ausgleich bringt, so ist festzustellen, dass im konkreten Einzelfall das Recht des Zeugen auf persönlicher Ehre und des sozialen Geltungsanspruchs überwiegt.

Dass die vom Angeklagten getätigte Äußerung die Schwelle zum strafbaren Handeln in Form einer Beleidigung überschritt und nicht mehr die Wahrnehmung berechtigter Interessen darstellte, war für diesen auch bei Anspannung seines Gewissens erkennbar, weshalb insofern allenfalls ein vermeidbarer Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB vorgelegen hat.

V.

§ 185 StGB sieht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr vor. Die Strafe war auch nicht gem. § 49 Abs. 1 i. V. m. § 17 StGB zu mildern, da der Angeklagte seinen gegebenenfalls bestehenden Irrtum bereits bei mäßiger Anspannung seines Gewissens hätte erkennen können. Auch angesichts der Tatumstände, nämlich, dass die Äußerungen im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung getätigt wurden, war eine Milderung nicht angezeigt.

Bei der konkreten Strafzumessung war zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass dieser bereits vorbestraft ist, wobei wiederum einschränkend zu berücksichtigen ist, dass diese im unteren Bereich und in einem Fall im Bereich der Jugendverfehlung anzusiedeln sind. Zu Lasten des Angeklagten war weiterhin zu berücksichtigen, dass die Tat sowohl von einer Vielzahl von Pressevertretern als auch einer großen Anzahl von Personen wahrgenommen werden konnte und insofern sehr öffentlichkeitswirksam war. Zudem stellte sich die konkrete Äußerung für den Zeugen erheblich ehrverletzend dar, was diesen noch immer beschäftigt.

Unter Berücksichtigung aller zugunsten und zu Lasten des Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte war eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen tat- und schuldangemessen. Da der Angeklagte keine Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen machte, war dessen Einkommen gem. § 40 Abs. 3 StGB zu schätzen. Daraus ergab sich eine zugrundezulegende Tagessatzhöhe von 15,00 Euro. Als monatliches Einkommen der Angeklagte nach Einschätzung des Gerichts ein monatliches Einkommen, welches diesem frei zur Verfügung steht, in Höhe von 450,00 Euro. Dabei ging das Gericht davon aus, dass der Angeklagte als ... erhält.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

  
Hofmann  
Richter





Oberlandesgericht Dresden

Strafsenat

Aktenzeichen: **2 OLG 25 Ss 649/13**  
Amtsgericht Dresden 220 Cs 207 Js 6479/13

## BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt **Mark Feilitzsch**, Adlergasse 1a, 01067 Dresden

wegen Beleidigung

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden

am 27.11.2013

**beschlossen:**

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 22. Mai 2013 mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen.

**Gründe**

I.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15 EUR verurteilt.

Nach den vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen rief der Angeklagte am 16. Juli 2012 gegen 10.33 Uhr zusammen mit anderen Teilnehmern bei einer Versammlung vor der Justizvollzugsanstalt Dresden aus Anlass der bevorstehenden Abschiebung von zwei ausländischen Staatsangehörigen die Worte "Nazis morden, der Staat schiebt ab, das ist das gleiche Rassistenpack". Im Anschluss richtete er an den 1,5 m vor ihm stehenden Polizeibeamten, der zur Absicherung der Abschiebung eingesetzt war, die Worte "Genau Du", um seine Missachtung gegenüber dem Beamten auszudrücken.

Gegen das Urteil richtet sich die Sprungrevision des Angeklagten, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, die Revision als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

## II.

Die zulässige Revision hat Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie zur Zurückverweisung.

Nach den vom Amtsgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen lässt sich die Frage, ob die Worte "Genau Du" des Angeklagten gegenüber dem Beamten nicht mehr vom Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt waren, nicht abschließend beantworten.

1)

a)

Dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfallen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Werturteile und Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen (vgl. BVerfGE 85, 1). Jeder soll sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann (BVerfGE 42, 163; 61, 1). Es ist der Sinn von Meinungsäußerungen, geistige Wirkungen auf die Umwelt auszuüben, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Deshalb sind Werturteile von Art. 5 Abs. 1 GG durchweg geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob die Äußerung "wertvoll" oder "wertlos", "richtig" oder "falsch", emotional oder rational begründet ist (BVerfGE 33,

1; 61, 1). Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Er schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198).

b)

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährt. Es findet seine Schranke in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch die vom Amtsgericht angewendete Vorschrift des § 185 StGB gehört und wird auf Ebene des einfachen Rechts durch § 193 StGB aufgenommen. Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften sind Sache der Fachgerichte, die hierbei jedoch das eingeschränkte Grundrecht interpretationsleitend berücksichtigen müssen, damit dessen wertsetzender Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. BVerfGE 7, 198; 120, 180). Dies verlangt in der Regel eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot andererseits (vgl. BVerfGE 99, 185; 114, 339). Das Ergebnis der Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. BVerfGE 85, 1; BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 2013 – 1 BvR 1751/12 –, juris). Dabei spricht aber, wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht, die Vermutung für die Zulässigkeit freier Rede (vgl. BVerfGE 7, 198). In diesem Fall ist eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, mit Art. 5 Abs. 1 GG unvereinbar (vgl. BVerfGE 42, 163; 54, 129; BVerfG, Beschluss vom 5. März 1992 – 1 BvR 1770/91 –, juris). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses droht (vgl. BVerfGE 54, 129; 60, 234).

c)

Bei der Beurteilung der Schwere der Ehrverletzung und ihrer Gewichtung im Rahmen der erforderlichen Gesamtabwägung ist es dann von Bedeutung, ob der Beamte persönlich angegriffen worden ist oder ob sich die scharfe Kritik gegen die Maßnahme richtete und die Ehrverletzung sich erst mittelbar daraus ergab, dass die Kritik an der Maßnahme auch einen unausgesprochenen Vorwurf an den Beamten enthielt. Denn eine solche mittelbare Ehrbeeinträchtigung wird im öffentlichen Meinungskampf regelmäßig geringes Gewicht beanspruchen, wenn die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5.

März 1992 – 1 BvR 1770/91 –, juris)

d)

Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind schließlich dann verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfGE 85, 1). Verfassungsrechtlich ist die Schmähung eng definiert. Sie liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt (vgl. BVerfGE 93, 266). Eine Schmähkritik ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272; BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 2013 – 1 BvR 1751/12 –, juris)

2)

Das Amtsgericht hat die Äußerung des Angeklagten zutreffend (noch) nicht als reine Schmähkritik angesehen, sondern ist in die danach gebotene Abwägung zwischen den beiden widerstreitenden Grundrechten der Meinungsfreiheit und des persönlichen Ehrenschatzes eingetreten.

Die vom Amtsgericht vorgenommene Abwägung basiert jedoch auf einer nicht vollständig tragfähigen Grundlage.

a)

Es ist zunächst nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht in der Äußerung des Angeklagten eine Kränkung und Herabsetzung des die Abschiebung absichernden Beamten erblickt hat.

Zwar ist die Äußerung des Angeklagten - wie die Revision zutreffend ausführt - nicht auf die unter nationalsozialistischer Diktatur begangenen Verbrechen bezogen, sondern meint mit der im Rahmen von Demonstrationen gegen Abschiebungen häufig verwendeten Parole eine Parallele zwischen Morden von Neonazis und staatlicher Abschiebung. Das Maß der Ehrbeeinträchtigung wird dadurch jedoch nicht entscheidend berührt. Denn der betroffene Beamte wird durch die Gleichsetzung mit Mördern nationalsozialistischer Gesinnung und Rassisten als Beamter eines demokratisch verfassten Staates in seinem sozialen Geltungsanspruch erheblich

beeinträchtigt. Er ist dem Vorwurf ausgesetzt, seinen Dienst aus einer verbrecherischen Motivation heraus auszuüben (vgl. auch BVerfGE 82, 272).

b)

Die dargestellte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die bei den Fachgerichten und in der Literatur auf erheblichen Protest gestoßen ist (vgl. nur die Nachweise bei Fischer, StGB 60. Aufl. § 193 Rdnr. 25), hat indes zu einer weitgehenden Beseitigung des Ehrenschutzes geführt. Eine Strafbarkeit jenseits der Schmähkritik wird deshalb nur noch ausnahmsweise zu begründen sein.

Dabei ist im vorliegenden Fall in die Überlegung einzustellen, dass der Angeklagte die Äußerung nicht im politischen Meinungskampf, sondern in einer öffentlichen Auseinandersetzung getätigt hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass bei einer unterbliebenen persönlichen Ansprache des Beamten eine Einbuße an Meinungsfreiheit zu verzeichnen gewesen wäre. Daher wird bei der Beurteilung der Schwere der Ehrverletzung und ihrer Gewichtung im Rahmen der erforderlichen Gesamtabwägung dem Umstand gesteigerte Bedeutung zukommen, ob der Beamte persönlich angegriffen worden ist oder ob sich die Äußerung des Angeklagten gegenüber dem Beamten auch lediglich nur gegen die beabsichtigte Abschiebung richtete und die Ehrverletzung sich erst mittelbar daraus ergab, dass die Kritik an der Maßnahme auch einen unausgesprochenen Vorwurf an den Beamten enthielt.

Hierzu enthalten die Feststellungen lediglich, dass der Angeklagte den Beamten bei der Äußerung direkt angesehen hat. Die Verwendung der persönlichen Anrede "Du" relativiert das Amtsgericht bereits bei der Darstellung der Aussage des Beamten damit, dass dieser nicht ausschließen konnte, dass die Polizei sich ebenfalls dieser Form der Anrede bedient hatte (UA S. 5).

Damit hat das Amtsgericht aber noch keine ausreichenden Feststellungen zu Hilfstatsachen getroffen, die den begründeten Schluss zulassen könnten, der Angeklagte habe die Ebene des (auch überzogenen) Meinungskampfes verlassen und nunmehr ausschließlich den Beamten unmittelbar in seiner Ehre angreifen wollen.

c)

Es ist nicht auszuschließen, dass eine neue Hauptverhandlung hierzu weitere Erkenntnisse erbringt. Der betroffenen Beamte wird möglicherweise nähere Angaben zu dem Verhalten des

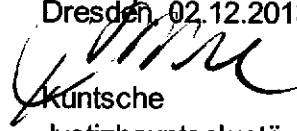
Angeklagten im Allgemeinen und besonders während der Äußerung machen können. Zudem steht ausweislich der Urteilsgründe eine Videoaufzeichnung zur Verfügung.

Drath  
Vorsitzender Richter am  
Oberlandesgericht

Schüddekopf  
Richter am  
Oberlandesgericht

Gorial  
Richter am  
Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 02.12.2013

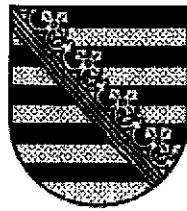


Kuntsche  
Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





Ausfertigung



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 218 Cs 207 Js 6479/13 (2)



## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

geboren am                      19 in F                      Staatsangehörigkeit: c                      wohnhaft: L

Verteidiger:

Rechtsanwalt Mark Feilitzsch, Hoyerswerdaer Straße 40, 01099 Dresden

wegen Beleidigung

**hat das Amtsgericht Dresden - Strafrichter -**

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 23.09.2014, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Dietz

als Strafrichter

Rechtsreferendar .

als Vertreter der Staatsanwalt-  
schaft

JBesch (

als Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle

Rechtsanwalt Feilitzsch, Dresden

als Verteidiger

für Recht erkannt:

Der Angeklagte \_\_\_\_\_ ist schuldig der Beleidigung.

Der Angeklagte wird deswegen verwarnt.

Das Gericht behält sich vor, gegen den Angeklagten eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10,- Euro zu verhängen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften:

§§ 185, 194, 59, 59a StGB

### Gründe:

#### I.

Der I. \_\_\_\_\_ Angeklagte ist

Der Angeklagte ist wie folgt vorbestraft:

1. \_\_\_\_\_ 112 AG I \_\_\_\_\_  
Rechtskräftig seit: \_\_\_\_\_ 012  
Tatbezeichnung: Diebstahl  
Datum der (letzten) Tat: \_\_\_\_\_ 011  
Angewandete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1  
10 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

#### II.

Am 16.07.2012 hielt sich der Angeklagte anlässlich der Rückführung von zwei ausländischen Staatsangehörigen in einer Menge von ca. 80 Personen vor dem Haupteingang der JVA Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden auf. Als die Menschenmenge gegen 10:33 Uhr lautstark rief „Nazis morden, der Staat schiebt ab, das ist das gleiche Rassenpack“, drehte der Angeklagte sich in Richtung POM I \_\_\_\_\_, zeigte mit dem Zeigefinger auf ihn und äußerte: „Genau du.“. Auf diese Weise wollte der Angeklagte seine Mißachtung gegenüber POM I \_\_\_\_\_ ausdrücken.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.



### III.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen geständiger Einlassung sowie auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 30.07.2014.

Zur Sache selbst hat sich der Angeklagte nicht eingelassen.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der in Augenschein genommenen Videoaufnahmen, die der Akte beigelegt sind, und wegen deren Einzelheiten, auf diese verwiesen wird.

Der im Termin der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen POM

Dieser hat berichtet, wie der Angeklagte im Verlauf einer Demonstration gegen die geplante Abschiebung zweier Straftäter vor der JVA auf dem Hammerweg in Dresden, deren Vollzug er abzusichern hatte, von dem Angeklagten direkt angesprochen und als Nazi und Rassist bezeichnet worden sei, was ihn in seiner Ehre verletze. Die Masse der Demonstranten habe geschrien. „Nazis morden, der Staat schiebt ab, das ist das gleiche Rassistenpack!“ So auch der Angeklagte, der sich plötzlich umdrehte, ihn anschaute und zu ihm sagte: „Genau Du!“

Dabei hat der Zeuge POM trotz seiner Betroffenheit keinen überschießenden Belastungseifer erkennen lassen, äußerte sich in ruhiger und nachdenklicher Weise, so dass das Gericht keinen Anlass erkennen konnte, an deren Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit zu zweifeln.

Zudem ist aus der Videoaufzeichnung zu sehen, wie der Angeklagte aus der Gruppe der Demonstranten heraustritt und mit hasserfüllter Mine plötzlich auf den Zeugen POM zugeht und dabei ist zu hören, wie er die vom Zeugen POM geschilderte Äußerung von sich gibt, um dann alsbald wieder in den Kreis der Demonstranten zurückzutreten.

Zu Überzeugung des Gerichts hat der Angeklagte, indem er aus der Gruppe der Demonstranten heraustrat, um die ehrverletzende Äußerung, der Zeuge POM als gehörte zum Kreise der Mörder und des Rassistenpakts, von sich zu geben, den Rahmen der Demonstration und der allgemeinen Kritik verlassen, um gezielt den Zeugen POM in seiner Ehre zu verletzen.

In der Art und Weise, wie der Angeklagte gezielt auf den Zeugen zugegangen ist und ihn gezielt aus nächster Nähe als Einzelperson angesprochen hat, während sein Hass nur während dieser kurzen Ansprache sichtbar zu Tage trat und der Angeklagte unmittelbar danach wieder mit entspannter Mine zurück zu den anderen Demonstranten trat, lässt erkennen, dass hier nicht mehr die Kritik an der Sache, sondern die Diffamierung des Zeugen im Vordergrund seines Handelns stand, die Demonstration als solche nur als Alibi erhalten sollte.

Somit war sein Handeln nicht mehr durch den Grundsatz der freien Meinungsäußerung i.S.d. Art. 5 I Satz 1 GG im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung gedeckt.

#### IV.

Der Angeklagte hat sich somit gem. den §§ 185, 194 StGB einer Beleidigung strafbar gemacht.

#### V.

Der gesetzliche Strafraum des § 185 1. Alt. StGB weist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe aus.

Zugunsten des Angeklagten waren zu berücksichtigen, dass die Tat nunmehr bereits über zwei Jahre zurück liegt.

Zu seinen Lasten spricht seine Vorstrafe, die jedoch weder einschlägig noch schwerwiegend ist.

*Nach Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkten hat das Gericht*

eine Geldstrafe in Höhe von 15. Tagessätzen für tat- und schuldangemessen erachtet. Im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten war die Tagessatzhöhe auf jeweils 10,- Euro festzusetzen (§ 40 StGB).

Da zu erwarten ist, dass der Angeklagte auch künftig, ohne die Verurteilung zu einer Strafe keine Straftaten mehr begehen wird, nach der Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Verhängung einer Strafe entbehrlich machen und die Verteidigung der Rechtsordnung keine Verurteilung zu einer Strafe gebietet, war der Angeklagte gem. § 59 I StGB zu verwarnen, die vorgenannte Strafe zu bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorzubehalten.

#### VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Dietz  
Richter am Amtsgericht